

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/3717

Vorlage für den Bildungsausschuss am 04.12.2014

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
Drs. 18/2031**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Er ist vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 8 Abs. 4, eine Maßnahme nach § 9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Abs. 1 zu hören.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbewegliche Kulturdenkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Die Eintragung von Gebäuden, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, bedarf des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalliste ist regelmäßig zu überprüfen, zu ergänzen und zu bereinigen. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“

b. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange. Die Denkmalschutzbehörden sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und beraten.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigende Anlagen, soweit sie in dessen unmittelbaren Umgebung errichtet werden sollen.“

Anita Klahn
und Fraktion